

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über den Versicherungsschutz im Tarif Reisekrankenversicherung. Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten zum Krankenversicherungsvertrag finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Tarife 501, 502, dem Versicherungsantrag und dem Versicherungsschein. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle diese Unterlagen durch.

## Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Reisekrankenversicherung – Einzelschutz (Tarif 501) und Familienschutz (Tarif 502). Diese schützt Sie weltweit bei privaten und beruflichen Auslandsreisen in den jeweils ersten 70 Tagen des Auslandsaufenthaltes vor den Kosten einer Erkrankung oder unfallbedingten Behandlung.



### Was ist versichert?

- ✓ Behandlungen durch zugelassene Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Chirotherapeuten und Osteopathen
- ✓ ärztlich verordnete Arznei-, Verband- und Heilmittel (Strahlen-, Wärme-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen)
- ✓ ärztlich verordnete Hilfsmittel (ausgenommen Brillen und Kontaktlinsen sowie Hörgeräte) in einfacher Ausführung
- ✓ schmerzstillende Zahnbehandlung einschließlich Zahnfüllungen sowie provisorischer Zahnersatz – jeweils in einfacher Ausführung – sowie Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz
- ✓ stationäre Behandlung (einschließlich Operationen), Verpflegung und Unterkunft im Krankenhaus
- ✓ Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson eines minderjährigen versicherten Kindes im Krankenhaus
- ✓ Kinderbetreuung minderjähriger versicherter Kinder bei Krankenhausaufenthalt oder bei Tod der versicherten Eltern
- ✓ Kosten eines medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransports der versicherten Person wegen Krankheit oder Folgen eines Unfalls aus dem Ausland
- ✓ Such-, Bergung- und Rettungskosten bis max. 5.000 EUR wegen medizinischem Notfall oder Tod
- ✓ Telefonkosten bei Kontaktaufnahme mit dem Versicherer oder dem Reise-Notruf-Service des Versicherers
- ✓ Erstattungsfähig sind auch Leistungen im Falle des Todes im Ausland für eine Überführung nach Deutschland oder Beisetzung im Ausland



### Was ist nicht versichert?

Die Leistungen der Reisekrankenversicherung stehen Ihnen für den Fall einer Erkrankung, einem medizinischen Notfall oder bei Tod im Ausland zur Verfügung. Der Versicherungsschutz kann jedoch nicht alle denkbaren Fälle umfassen. Der Beitrag müsste sonst stark erhöht werden. Vom Versicherungsschutz sind daher einige Fälle ausgenommen, zum Beispiel

- ✗ Reisen Sie in das Ausland, um dort eine bestimmte Behandlung (z.B. eine Operation) durchführen zu lassen, leisten wir nicht.
- ✗ Geht die Brille im Urlaub kaputt, führt dies nicht zu einem Anspruch auf Zahlung der Kosten einer neuen Brille aus dieser Versicherung.

Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Reisekrankenversicherung, insbesondere in § 6.



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Heilbehandlungen, von denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden muss
- ! auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle
- ! Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie für Rehabilitationsmaßnahmen
- ! psychoanalytische, psychotherapeutische, psychiatrische Behandlung
- ! durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung



### Wo bin ich versichert?

- ✓ Wir bieten im Ausland Versicherungsschutz für Krankheiten, Folgen eines Unfalles und Tod. Als Ausland gilt das Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Kein Versicherungsschutz besteht in Ländern, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.
- ✓ Der Versicherungsschutz gilt für alle vorübergehenden Auslandsreisen, die eine versicherte Person innerhalb der Vertragsdauer unternimmt. Versichert sind die ersten 70 Tage des Aufenthaltes im Ausland.



### Welche Verpflichtungen habe ich?

- Damit der Vertrag geschlossen werden kann, sind Ihre vollständigen Kontoangaben erforderlich. Versicherungsnehmer und Kontoinhaber müssen identisch sein. Sie ermächtigen uns gleichzeitig, den Jahresbeitrag von dem von Ihnen genannten Konto im Lastschriftverfahren abzubuchen.
- Sie können sich im Tarif 501 (Einzelschutz) bzw. Tarif 502 (Familienschutz) versichern, wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.
- Den Vertrag müssen Sie vor Beginn der Auslandsreise abschließen. Eine Rückdatierung ist nicht zulässig.
- Auf Verlangen müssen Sie uns während der Vertragslaufzeit jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht und ihres Umfangs erforderlich ist. Auf unser Verlangen ist jede versicherte Person verpflichtet, sich durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.



### Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages bezahlen. Die Zahlung ist dann unverzüglich, wenn der erste Beitrag bei Fälligkeit von uns eingezogen werden kann und Sie der berechtigten Abbuchung nicht widersprechen. Der Folgebeitrag ist jeweils am Monatsersten des neuen Versicherungsjahres zu zahlen.



### Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt nach Ihrem Wunsch, frühestens mit dem Tag der Absendung des Antrags. Voraussetzung ist, dass der Beitrag von Ihrem Konto abgebucht werden kann. Er endet mit der Kündigung des Versicherungsvertrages.

Der Vertrag wird zunächst für ein Versicherungsjahr abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Versicherungsjahr, wenn er nicht durch Sie oder uns gekündigt wird.

Der Versicherungsschutz endet, wenn die versicherte Person stirbt.



### Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jeden Verlängerungsjahres in Textform kündigen (das muss spätestens einen Monat vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen).

Das Versicherungsjahr beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag bei uns eingeht oder nach Ihrer Wahl am Ersten eines späteren Monats. Es endet nach 12 Monaten.